

6. Kann der Dauerangestellte einer preussischen Stadtgemeinde, der anfänglich mit der Aufhebung seines Dienstverhältnisses einverstanden war, nachträglich geltend machen, die Aufhebung sei unwirksam, da die Erklärungen der Stadtgemeinde nicht in der durch § 56 Nr. 8 der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (G. S. S. 261) vorgeschriebenen Form abgegeben seien?

III. Zivilsenat. Ur. v. 31. März 1928 i. S. Stadtgemeinde R.  
(Bell.) w. R. (Al.). III 350/27.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, der am 20. August 1917 als Bürohilfsarbeiter bei der verklagten Stadtgemeinde angestellt worden war, wurde durch schriftlichen Dienstvertrag vom 7. Mai 1921 in das Dauerangestelltenverhältnis übergeführt. Nach § 8 des Vertrages konnte das Dienstverhältnis beiderseits nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden, und zwar sollte die Kündigung von der

Stadt nur aus einem wichtigen Grunde und mit Zustimmung des Magistratskollegiums ausgesprochen werden können.

Am 6. Mai 1924 wurde der Kläger zu dem Stadtamtmanne H. bestellt, der ihm die Wahrscheinlichkeit seines Abbaues auf Grund der Personalabbauperordnung vorhielt und ihm nahelegte, unter günstigeren Bedingungen freiwillig seine Stellung aufzugeben. Der Kläger hat dann eine ihm von H. vorgelegte Erklärung unterschrieben, nach der er sich bereit erklärte, gegen Zahlung des achtfachen Betrages seines Monatsgehalts aus dem städtischen Dienste auszuschcheiden. Er erhielt den Betrag am nächsten Tage ausgezahlt und stellte seine Tätigkeit bei der städtischen Verwaltung ein. Durch ein Schreiben vom 15. Juli 1925, unterzeichnet vom Bürgermeister und einem zweiten Magistratsmitglied, wurde dem Kläger mitgeteilt, daß der Magistrat seinem Ausscheiden nach Maßgabe seines Antrags zugestimmt habe. Daraufhin hat der Kläger mit Schreiben vom 21. Juli 1925 dem Magistrat gegenüber seine Erklärung vom 6. Mai 1924 angefochten und hat die Annahmeerklärung des Magistrats vom 15. Juli 1925 als verspätet zurückgewiesen. Er hat seine Dienste dem Magistrat wieder zur Verfügung gestellt, doch hat der Magistrat seine Wiederbeschäftigung abgelehnt.

Der Kläger verlangt mit der Klage Fortzahlung seines Gehalts und Feststellung, daß sein Dienstverhältnis noch fortbestehe. Er behauptet, das Dienstverhältnis sei nicht aufgelöst. Der Magistrat habe seinen Antrag vom 6. Mai 1924 nicht rechtswirksam angenommen. Das Schreiben vom 15. Juli 1925 komme, weil verspätet, als Annahme nicht in Frage.

Die Beklagte hat demgegenüber geltend gemacht: Das Gesuch um Ausscheiden aus dem städtischen Dienste vom 6. Mai 1924 sei wirksam, auch dem Kläger gegenüber, genehmigt worden. Mindestens sei die Annahme des Vertragsangebots des Klägers von der Beklagten durch ihr Schreiben vom 15. Juli 1925 ausgesprochen worden. Da indessen die Annahmeerklärung der Beklagten nicht der Form des § 56 Nr. 8 StädteD. bedurft hätte, habe die Annahme auch durch schlüssige Handlungen erfolgen können. Dementsprechend sei die Auszahlung der Abfindungssumme an den Kläger der Ausdruck einer wirksamen Annahme des Vertragsangebots gewesen. Schließlich habe der Kläger auch nach seinem ganzen Verhalten auf eine besondere Annahmeerklärung verzichtet. Im Rahmen des

Personalabbaues sei der Magistrat auch berechtigt gewesen, das Dienstverhältnis des Klägers gemäß den §§ 35, 36 der Preuß. Personal-Abbauperordnung vom 8. Februar 1924 (G. S. 73) zu kündigen.

Die Vorinstanzen haben in der Hauptsache nach dem Klageantrag erkannt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

#### Gründe.

Das Berufungsgericht sieht in den Vorgängen, die im Mai 1924 zum Ausscheiden des Klägers aus dem Dienste der Beklagten geführt haben, den beabsichtigten Abschluß eines Dienstbeendigungsvertrags. Der Kläger habe nicht auf Grund der Vorschriften der Preuß. Personal-Abbauperordnung durch Kündigung abgebaut, sein Dienstverhältnis habe vielmehr im Wege der Vereinbarung beendet werden sollen. Nach § 37 Preuß. PersAbbVo. „dürfen Dienstbeendungsverträge nicht mehr abgeschlossen werden“. Das Berufungsgericht nimmt ohne Rechtsirrtum an, daß der Ausdruck „dürfen nicht“ hier nicht als ein absolutes Verbot des Abschlusses solcher Verträge anzusehen ist, als ein Verbot, das die Nichtigkeit einer Zuwiderhandlung nach sich ziehen würde, sondern daß es sich nur um eine im gelblichen Interesse erlassene Sollvorschrift handelt, um eine Anweisung an die Behörden, deren Nichtbefolgung ohne Bedeutung für die Gültigkeit der im Widerspruch mit der Vorschrift vorgenommenen Handlungen ist. Das Berufungsgericht kommt aber zu dem Schluß, daß der Dienstbeendungsvertrag nicht rechtswirksam abgeschlossen sei, weil er der nach § 56 Nr. 8 StädteD. vorgeschriebenen Form ermangle.

Die Revision macht demgegenüber geltend: Es handle sich bei der Aufhebung des Dienstvertrags um einen Akt der laufenden Verwaltung, der keiner besonderen Form bedürft habe. Wenn man aber eine solche als erforderlich ansehen wollte, so genüge es, daß die Annahme der Vertragsantrags durch die Beklagte in der durch § 56 Nr. 8 StädteD. vorgeschriebenen Form erfolgte; dies sei geschehen. Die Mitteilung an den Kläger über die Annahme hätte mit Wissen und Willen der Unterzeichner formlos erfolgen können; durch die Weitergabe der Genehmigungserklärung an die Kasse und die Auszahlung des achtfachen Monatsgehalts an den Kläger sei dem genügt worden.

Die Ausführungen der Revision sind unzutreffend. Der Kläger war vom Magistrat durch schriftlichen Vertrag vom 7. Mai 1921, unterzeichnet vom Oberbürgermeister und einem zweiten Magistratsmitglied, dauernd angestellt worden. Damit war für die Eingehung des Vertragsverhältnisses, durch das die Stadtgemeinde Verpflichtungen übernahm, die Form des § 56 Nr. 8 StädteO. eingehalten, ihre Notwendigkeit von der Beklagten selbst anerkannt worden. Sollte dieser Vertrag nunmehr wieder aufgehoben werden und die Beklagte für die Einwilligung des Klägers in die Aufhebung erneut Verpflichtungen — Zahlung des achtfachen Monatsgehalts — übernehmen, so bedurfte diese Aufhebung nach § 56 Nr. 8 a. a. O. der urkundlichen Form mit der Unterschrift eines Bürgermeisters und eines weiteren Magistratsmitgliedes. Zur Erfüllung dieser Vorschrift reichte es nicht aus, daß die beiden Bürgermeister zu dem von einem Stadtamtmanne aufgenommenen Antrage des Klägers in dessen Personalakten unterschriftlich ihre Genehmigung erklärten. Insofern lag nur ein innerer Vorgang innerhalb des Verwaltungskörpers der Gemeinde vor. Der hier erklärte Wille mußte auch nach außen hin, dem Vertragsgegner gegenüber, formgerecht erklärt werden. Die Vorschrift des § 56 Nr. 8 StädteO. spricht ausdrücklich von „Ausfertigungen“ der Urkunden, die, soweit sie Verpflichtungen enthalten, vom Bürgermeister und einem weiteren Magistratsmitglied unterzeichnet sein müssen. Erst durch eine solche förmliche Erklärung, die dem anderen Teil auf irgendeine Weise zur Kenntnis gebracht werden muß, wird die Stadtgemeinde gebunden, und erst ein solches Schriftstück stellt die Ausfertigung der Urkunde dar, mit der die Verpflichtung der Gemeinde übernommen wird. Durch schlüssige Handlungen allein, durch die Auszahlung der Abfindungssumme, kann der strengen Formvorschrift des § 56 Nr. 8 StädteO. nicht genügt werden.

Wenn die Revision weiter in dem Verhalten des Klägers einen Verzicht auf die ihm gegenüber abzugebende Annahmeerklärung erblicken und damit den Mangel der Form als geheilt ansehen will, so verkennt sie die Tragweite der Vorschrift des § 56 Nr. 8 StädteO. Wie bereits ausgeführt, bedarf gerade die Erklärung der Annahme der durch die Städteordnung vorgeschriebenen Form. Auf diese Form kann der Vertragsgegner nicht verzichten, denn die Vorschrift

der Städteordnung ist keine bloße Formvorschrift, sie regelt auch sachlich die Vertretungsmacht des Magistrats der Gemeinde gegenüber (RGZ. Bd. 64 S. 411, Bd. 67 S. 270, Bd. 115 S. 313). Die Gemeinde kann überhaupt nicht anders als in der hier vorgeschriebenen urkundlichen Form sich Dritten gegenüber verpflichten und im Ausgleich zu ihrer Verpflichtung Rechte erwerben. Ist eine formgerechte Erklärung nicht erfolgt, so können keinerlei Rechte und Verpflichtungen entstehen. Ein Verzicht auf die Form kommt danach rechtlich hier nicht in Frage.

Die Beklagte hat nun allerdings mit Schreiben vom 15. Juli 1925 in einer der Vorschrift des § 56 Nr. 8 StädteD. entsprechenden Form das Angebot des Klägers vom 6. Mai 1924 angenommen. Aber die unter Hinweis auf § 147 Abs. 2 BGB. getroffene Feststellung des Oberlandesgerichts, daß die Annahme verspätet sei, weil die Annahmefrist auf wenige Tage zu bemessen gewesen wäre, ist nicht zu beanstanden. Es kann demgegenüber auch nicht ins Gewicht fallen, daß der Kläger — wie die Revision hervorhebt — die Abfindung angenommen habe und dem städtischen Dienste ferngeblieben sei, sich also selbst an sein Angebot gebunden gehalten habe. Die Abfindungssumme ist ihm, ohne daß er weitere Schritte unternommen hätte, schon am 7. Mai 1924, am Tage nach seinem Angebot, auf die Anweisung des Magistrats hin ausgezahlt worden. Am gleichen Tage war er aus dem städtischen Dienst entlassen worden. Zu einer bestimmten Handlung, Angebot seiner Dienste und Rückzahlung des erhaltenen Betrages, bestand für ihn keinerlei rechtliche Verpflichtung.

Die Revision möchte sodann, unter Berufung auf §§ 177, 182, 184 BGB., in dem Schreiben der Beklagten vom 15. Juli 1925 eine wirksame Genehmigung der in der angegebenen Weise stillschweigend erfolgten Vertragsannahme erblicken. Auch hierin kann ihr nicht gefolgt werden. Gemäß § 177 Abs. 1 BGB. wird durch die Genehmigung nur der Mangel der Vollmacht ergänzt. Der Fall liegt hier nicht vor. Nach dem Ausgeführten ist ein rechtswirksamer Vertrag überhaupt nicht abgeschlossen worden. Die Vorschrift des § 177 Abs. 1 BGB. kann danach keine Anwendung finden.

Das Berufungsgericht hat schließlich den Vorwurf der Beklagten zurückgewiesen, daß der Kläger gegen Treu und Glauben verstoße,

indem er seine Ansprüche gegen die Beklagte geltend mache. Es hat ausgeführt, daß der Kläger sich auf die Wahrung der gesetzlichen Form berufe, daß das sein gutes Recht sei und daß daher ein Verstoß gegen § 826 B.G.B. nicht in Frage kommen könne. Die Revision greift den Vorwurf auf und macht geltend, es genüge nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, daß der Kläger sich durch sein jetziges Verhalten mit seinem früheren, von ihm zu vertretenden Verhalten in Widerspruch setze. Das sei der Fall. Der Kläger habe die von ihm begehrte Abfindung angenommen, sei aus dem Dienste der Beklagten tatsächlich ausgeschieden und habe so diese in den Glauben versetzt, eine Erklärung der Annahme seines Angebots sei nicht mehr erforderlich, er betrachte vielmehr sein Ausscheiden mit der Auszahlung der verlangten Abfindung als vollzogen. Dann habe er sich erst nach länger als einem Jahr wieder mit der Behauptung gemeldet, er sei nicht rechtsgültig ausgeschieden, weil sein Angebot nicht rechtswirksam angenommen worden sei. Die Ausführungen der Revision sind unzutreffend. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts greift die Einrede der allgemeinen Arglist dann durch, wenn die gegenwärtige Geltendmachung der Nichtigkeit mit Rücksicht auf ein früheres Verhalten des die Nichtigkeit geltend machenden Teils gegen die guten Sitten oder doch gegen Treu und Glauben verstößt. Ein solcher Verstoß kommt hier aber nicht in Frage. Der Kläger hat in keiner Weise Veranlassung dazu gegeben, daß die Aufhebung seines Dienstverhältnisses nicht in der gehörigen Form erfolgte. Die Beklagte ist von sich aus an den Kläger wegen Abschlusses eines Dienstbeendigungsvertrags herantreten. Sie hat ihn zu Protokoll ihres Dezernenten den Antrag auf Dienstentlassung stellen lassen. Der Kläger, ein einfacher Mann, früher Fleischergefelle, mußte sich darauf verlassen können, daß seine Arbeitgeberin, eine große Stadtgemeinde, die von ihr bei Abschluß eines solchen Vertrages zu beobachtende Form wahren würde. Es kann ihm daher unmöglich ein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er sich nicht auch seinerseits darum gekümmert hat, ob die Formvorschriften beachtet waren. Daß der Kläger damals gewußt hätte, seine Entlassung müsse unter Beachtung bestimmter Formen erfolgen, behauptet die Beklagte selbst nicht. Der Vorwurf des arglistigen Verhaltens gegen den Kläger ist danach unberechtigt. Der Kläger hat auch insoweit richtig gehandelt, als er — entgegen

der Annahme der Revision — von seiner Forderung den erhaltenen achtfachen Monatslohn und seine sonstigen Einnahmen in der Zwischenzeit abgesetzt hat.